

# Bayerische Landestierärztekammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Berufsausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten

## M E R K B L A T T

### Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages

#### **→Vertragsabschluss**

Wer einen anderen zur Berufsausbildung einstellt, hat mit diesem einen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen. Ein Berufsausbildungsverhältnis wird nur durch einen schriftlichen Vertrag begründet, der vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses abgeschlossen werden muss. Damit soll für das einzugehende Rechtsverhältnis von vornherein weitgehende Klarheit in Bezug auf die Pflichten und Rechte geschaffen werden.

#### **→Vertragsverhältnis besonderer Art**

Das BBiG regelt das Berufsausbildungsverhältnis als Vertragsverhältnis besonderer Art im Sinne eines Ausbildungs- und Erziehungsverhältnisses. Der Berufsausbildungsvertrag ist ein Vertrag zwischen Ausbildenden und Auszubildenden, durch den sich der Ausbildende zum Ausbilden in einem bestimmten Ausbildungsberuf und der Auszubildende zum Lernen in diesen Ausbildungsberuf verpflichtet. Demnach unterscheidet sich der Berufsausbildungsvertrag wesentlich vom Arbeitsvertrag, der lediglich auf eine Arbeitsleistung gegen Entgelt gerichtet ist.

Der Inhalt des Berufsausbildungsvertrages kann grundsätzlich frei bestimmt werden. Das BBiG sieht aber in den §§ 10 bis 25 verbindliche Mindestinhalte für den Berufsausbildungsvertrag, die Rechte und Pflichten von Auszubildenden und Ausbildern sowie eine (teilweise) Beschränkung der Vertragsfreiheit vor. Im Übrigen finden die für einen Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze Anwendung.

#### **→Mindestinhalt eines Berufsausbildungsvertrages nach § 11 BBiG**

1. der Ausbildungsberuf
2. Beginn und Dauer der Ausbildung
3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit
5. die Dauer der Probezeit
6. die Zahlung und die Höhe der Ausbildungsvergütung
7. die Urlaubstage
8. Voraussetzungen, unter denen das Berufsausbildungsverhältnis gekündigt werden kann
9. Hinweise auf Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die für die Ausbildung relevant sind.
10. die Form des Ausbildungsnachweises (schriftlich oder elektronisch)

## **→Betrieblicher Ausbildungsplan**

Der betriebliche Ausbildungsplan ist Bestandteil des schriftlichen Ausbildungsvertrages. Er ist Auszubildenden bzw. deren gesetzlichen Vertretern unmittelbar nach Vertragsabschluss auszuhändigen.

- siehe „Merkblatt zur Erstellung des betrieblichen Ausbildungsplans“

## **→Ausbildungsnachweis**

Auszubildende sind verpflichtet, einen Ausbildungsnachweis („Berichtsheft“) zu führen. Die Vertragsparteien müssen das gewollte Verfahren (Schriftform oder elektronisch) von vornherein vertraglich vereinbaren. Unterlagen für einen schriftlichen Ausbildungsnachweis erhalten Auszubildende über den Ausbildungsbetrieb nach Eintragung des Vertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.

- siehe auch „Merkblatt zum Führen des Ausbildungsnachweises („Berichtsheft“)“

## **→Anforderung von Vertragsunterlagen**

Vertragsmuster und Unterlagen zum Berufsausbildungsvertrag sowie Unterlagen und Informationen für Tierärztinnen und Tierärzte, die erstmalig ausbilden, erhalten Sie auf Anforderung bei der Geschäftsstelle telefonisch unter 089 / 219908-18 oder per E-Mail [roehlig@bltk.de](mailto:roehlig@bltk.de). Um zu gewährleisten, dass Auszubildende alle relevanten Unterlagen erhalten, werden diese Unterlagen nicht als Download angeboten,

## **→Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse**

Auszubildende haben unverzüglich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages bei der Tierärztekammer die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- der Originalvertrag, vollständig ausgefüllt und von allen Vertragspartnern unterschrieben (Auszubildende, Auszubildende, bei jugendlichen Auszubildenden deren gesetzliche Vertreter)
  - der betriebliche Ausbildungsplan nach § 6 Ausbildungsordnung
  - die „Erklärung der ausbildenden Tierärztin / des ausbildenden Tierarztes“
  - bei jugendlichen Auszubildenden eine Kopie der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 32 JArbSchG
  - einen Nachweis über die Entrichtung der Verwaltungsgebühr in Höhe von 125,- € gemäß Kostenfestsetzung nach § 6 Verwaltungsgebührensatzung der BLTK
  - gegebenenfalls ein Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 BBiG
- siehe auch „Richtlinien der BLTK über die Voraussetzungen für die Verkürzung der Ausbildungsdauer für TFA“

## **→Verwaltungsgebühren gemäß Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Ausbildungswesen Tiermedizinische Fachangestellte	
a)	Überprüfung der Ausbildungsverträge und Eintragung in die Ausbildungsrolle, Überwachung des Ausbildungsverhältnisses sowie Beratung und Betreuung der Parteien des Berufsausbildungsvertrages	125,--
b)	Ermäßigte Gebühr im Falle der Auflösung des Ausbildungsvertrages innerhalb der Probezeit bei Abschluss eines neuen Ausbildungsvertrages	80,--
c)	Teilnahme an der Zwischenprüfung	120,--
d)	Teilnahme an der Abschlussprüfung	215,--
e)	vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 1 BBiG	45,--
f)	Wiederholung der praktischen Abschlussprüfung	60,--
g)	Wiederholung der schriftlichen Abschlussprüfung	30,--
h)	Teilnahme an überbetrieblichen, von der BLTK durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	15,-- bis 160,--